

**Satzung der Universität Heidelberg  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in dem Studiengang Politikwissenschaft mit Abschlussprüfung Bachelor**

vom 21. Mai 2007 und 4. Oktober 2016

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169) sowie §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 4. Oktober 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen / Bewerbungstermin**

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, sonstige praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen sowie eine
- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) die Noten in Mathematik, Deutsch, derjenigen modernen Fremdsprache, die in den meisten Halbjahren belegt wurde, und – doppelt gewichtet – Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Geschichte oder Philosophie). Wurden mehrere moderne Fremdsprachen in allen Halbjahren belegt, wird diejenige mit der besten Durchschnittsnote gewertet.
- b) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft besonderen Aufschluss geben.

### **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen getroffen wird:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in Deutsch, Mathematik, der nach § 6 Abs. 2a ausgewählten Fremdsprache und Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Geschichte oder Philosophie) jeweils im Durchschnitt der belegten Halbjahre erreichten Punkte (je max. 15 Punkte) werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet und aufaddiert, wobei die Note im Fach Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (ersatzweise Geschichte oder Philosophie) doppelt eingeht (insgesamt sind hier also maximal 75 Punkte erreichbar.) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- b) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl von 840 durch 56, im Falle älterer Abiturzeugnisse mit 900 erreichbaren Punkten durch 60 geteilt. Insgesamt sind hier also 15 Punkte erreichbar.
- c) Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen in den Bereichen elektronische und Printmedien sowie bei sozialen und politischen Organisationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft besonderen Aufschluss geben, können von der Auswahlkommission mit insgesamt bis zu 10 Punkten bewertet werden.

(2) Die nach den Bestimmungen der Abs. 1a-c errechneten Punktzahlen werden addiert (Gesamtpunktesumme). Die Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird auf 8 % festgelegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2007 / 4. Oktober 2016

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor